

5. Straßenbau.

Die Bürgerschaft hat nach Auskunft von Mitgliedern der Baudeputation die Überzeugung gewonnen, daß die St. Stephanigemeinde verpflichtet ist, den gesetzlichen Beitrag zu den Herstellungskosten der Nordstraße für die St. Wilhadi-Kirche zu zahlen und ersucht den Senat, seinen Einfluß auf die Gemeinde zur Anwendung zu bringen, damit dieselbe dieser ihrer Verpflichtung genüge.

6. Flußlootsen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat zu veranlassen, daß die Flußlootsen auf Farbenblindheit geprüft werden.

7. Kammer für Landwirthschaft.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß die der Kammer für Landwirthschaft bewilligten M. 4500 nach § 26 d. Ges. v. 18./21. November 1870 zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft zur Verfügung gestellt werden.

Mittheilung des Senats

vom 10. Juli 1885.

1. Pferdeeisenbahn zum Venlo-Hamburger Bahnhof.

Die Polizeidirektion hat, wie sie dem Senat berichtet, seit längerer Zeit mit mehreren Unternehmern Verhandlungen eingeleitet, die auf eine im Verkehrsinteresse wünschenswerthe Pferdebahnverbindung des Venlo-Hamburger Bahnhofes mit der inneren Stadt für die Dauer des Bahnhofsumbaues hinielen.

Diese Verhandlungen haben zu dem Antrage der Gesellschaft „Bremer Pferdebahn“ geführt, ihr für die Zeit bis zur Fertigstellung des Bahnhofsumbaues die Konzession zum Bau und Betriebe einer an ihre bestehende Bahn anschließende Pferdeeisenbahn zum Venlo-Hamburger Bahnhofe unter den nachstehenden mit ihr vereinbarten Konzessionsbedingungen zu ertheilen.

Der Senat ist bereit, die Konzession unter den vorgelegten, von der Baudeputation, wie vom königlich preussischen Eisenbahnbetriebsamte gebilligten Bedingungen zu ertheilen, und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Die Bedingungen schließen sich im allgemeinen allen den bestehenden Pferdebahnunternimmungen auferlegten Konzessionsbestimmungen an. Nur hat mit Rücksicht auf die kurze Zeitdauer der Konzession und die dadurch herabgeminderte Rentabilität der Anlage in soweit eine bei früheren Gelegenheiten nicht bewilligte Erleichterung zugestanden werden müssen, als in § 7 die Unterhaltungspflicht in betreff des Straßenkörpers auf die Strecke zwischen den Schienen beschränkt ist, während sie sich bei den bestehenden Bahnen auf eine Fläche von 3 m Breite erstreckt. — Aus gleichen Rücksichten empfahl es sich nicht, die Gesellschaft in betreff der Maximaltariffätze (§ 10) und des Betriebes (§ 9) mehr, als geschehen, zu binden. In diesen Beziehungen wird übrigens, wie auch das königliche Eisenbahnbetriebsamt bei seiner Zustimmung zu den Abmachungen betont hat, das eigene pekuniäre Interesse der Gesellschaft so sehr mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse zusammenfallen, daß sich ersteres dem letzteren im Laufe der Betriebszeit ohne weiteren Zwang anpassen wird.

Der Gesellschaft „Bremer Pferdebahn“ wird unter den nachstehenden Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdeeisenbahn zum Venlo-Hamburger Bahnhofe ertheilt. Anlage.

1.

Die Konzession wird bis zur Fertigstellung des Bahnhofsumbaues ertheilt.

2.

Die Aufsichtsbehörde für die Anlage und den Betrieb der Bahn ist die Polizeidirektion.

3.

Die Gesellschaft unterwirft sich in Beziehung auf das Unternehmen und alle dasselbe betreffenden Verträge der Zuständigkeit der bremischen Behörde.

4.

Die Bahn führt im Anschluß an das Gleis der Bremen-Horner Pferdebahn vom Tivoli durch die Unterführung der Staatsbahn und die Straße bei der Gasanstalt die Bahnhofsrampe hinauf bis zu dem vor dem Venlo-Hamburger Bahnhofe angewiesenen Halteplatze.

Das Gleis ist in die Mitte der Straße einzulegen. In der Unterführung der Staatsbahn sind zwei Gleise anzulegen; im übrigen ist die Bahn eingleisig.

Die genauere Festlegung der Weichen, Kurven und Gleise geschieht an Ort und Stelle unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde, deren Angaben Folge zu leisten ist. Vorbehalten bleiben alle bei der Ausführung sich als im öffentlichen Interesse erforderlich erweisenden Änderungen der Anlagen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, allen desfalligen Anordnungen der Aufsichtsbehörde auf ihre Kosten Folge zu leisten. Sollte die Gesellschaft später ihrerseits eine Abänderung der Weichen, Kurven und Gleise wünschen, so kann die Aufsichtsbehörde dieselben genehmigen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

5.

Die für den Bau und Betrieb der Bahn benutzten Materialien müssen jede in ihrer Art von guter Beschaffenheit und frei von allen Mängeln sein, welche die Festigkeit oder Dauerhaftigkeit der Anlagen beeinträchtigen können.

A. In betreff der Pflasterung wird bestimmt

a. der Gesellschaft liegt es ob, bei Einlegung der Gleise das aufgebrochene Pflaster wieder herzustellen und das anschließende Pflaster soweit umzulegen, als es die Aufsichtsbehörde behuf Herstellung eines guten Anschlusses an das Pflaster der Pferdebahnanlage für erforderlich erachtet,

b. die Gesellschaft ist verpflichtet, überall Pflaster von mindestens derselben Qualität zu verwenden, wie es auf den betreffenden Straßenstrecken staatsseitig und eisenbahnseitig verwandt ist. Das vorhandene Material darf, soweit es noch brauchbar ist, verwandt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, überall besseres Pflaster, als das vorhandene, zu legen,

c. das von der Gesellschaft gelegte Pflastermaterial wird Eigenthum des Staates, beziehungsweise der Königlich preussischen Staatsbahn. Dagegen erhält die Gesellschaft das Eigenthum an dem von ihr durch besseres Pflaster ersetzten alten Pflastermaterial,

d. bei vorkommenden Neu- oder Umlegungen der Pflaster hat die Gesellschaft für den von ihr zu unterhaltenden Theil die dem Staate, beziehungsweise der Königlich preussischen Staatsbahn erwachsenden Kosten zu ersetzen, wenn nicht der Gesellschaft gestattet wird, die Pflasterung innerhalb der Schienen auf ihre Kosten selbst zu besorgen.

B. Die Bahn muß in allen Theilen so dauerhaft konstruirt sein, daß sie auch von den schwersten Lastwagen beliebig befahren werden kann. Ein Verbot des Befahrens der Bahn durch andere Wagen als die der Pferdebahn kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Oberbau muß die Verwendung normaler Pflastersteine von 20 cm Höhe gestatten.

Die zur Verwendung kommenden Schienen müssen aus Stahl gefertigt sein.

Die Schienengleise dürfen nur in gleicher Höhe mit der Pflasteroberfläche angelegt werden und müssen sich dem Straßenprofil anschließen. Im übrigen müssen die Schienen ein solches Profil haben, daß eine Gefahr für die Fußgänger oder ein Einklemmen der Straßenzurwerke sowie der Stollen der Pferdehufeisen oder eine anderweite Gefährdung des Fahrwerkverkehrs nicht eintreten kann.

C. Für eine genügende Abwässerung der Gleise ist seitens der Gesellschaft Sorge zu tragen.

6.

Die Gesellschaft hat alle Kosten von Änderungen der Straßen und Kanalisationsanlagen, sowie die Kosten aller der Pflasterungen zu übernehmen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich oder bei Anlage oder Betrieb der Bahn nach Ermessen der Aufsichtsbehörde sich künftig als erforderlich erweisen sollten. Alle Röhren, Kanäle, Wasserleitungen, Telegraphenleitungen und andere unterirdische Anlagen müssen geschont werden. Die durch die Anlegung oder den Betrieb der Bahn an solchen Anlagen verursachten Schäden fallen der Gesellschaft zur Last.

Alle derartigen Anlagen, deren Unterhaltung nach Fertigstellung dem Staate obliegt, werden von den betreffenden Staatsbehörden auf Kosten der Gesellschaft ausgeführt, wobei Anlagen älterer Konstruktion nach neuen Systemen umgeändert werden können.

7.

Die Gesellschaft hat die Gleisanlagen und die Pflasterbahn zwischen den Gleisen stets in gutem Zustande zu erhalten und zu reinigen, insbesondere Schmutz, Schnee und Eismassen mit thunlichster Beschleunigung von der Bahn und von der Straße fortzuschaffen. Allen bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist sofort Folge zu leisten.

Werden Erhöhungen, Umlegungen oder sonstige Veränderungen der von der Pferdebahn berührten Straßen beliebt, so sind die infolge derselben erforderlichen Veränderungen des Bahnkörpers von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

8.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, falls die Gesellschaft säumig ist und nach geschehener Androhung nicht sofort Folge leistet, die für alle der Gesellschaft obliegenden Aufgaben erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft durch Staatsbaubeamte oder andere dritte Personen ausführen zu lassen. Außerdem steht ihr das Recht zu, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Geldstrafen in unbeschränkter Höhe zu erzwingen.

9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, allen auf die Bahn und deren Betrieb einschließlich des Betriebspersonals bezüglichen, aus Gründen der Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und Straßenpolizei für notwendig erachteten Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten. Bei Ankunft der in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 11 Uhr abends ankommenden Bahnzüge haben Pferdebahnwagen zur Beförderung der Reisenden bereit zu stehen.

10.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Maximalsätze des Fahrttarifs. Bis auf weiteres wird für die Fahrstrecke Börse-Bahnhof ein Maximal-Fahrgeld von 15 Pfennigen, für die Strecke Tivoli-Bahnhof ein Maximal-Fahrgeld von 10 Pfennigen gestattet.

11.

Die Aufsichtsbehörde wird die zur Sicherung des Betriebes gegen Störung durch anderweiten Verkehr in betreff der Bahnstrecke Börse-Horn erlassenen Vorschriften auf die Bahnstrecke Tivoli-Bahnhof ausdehnen.

Wenn künftig zur Ausführung von Straßenanlagen, Kanalanlagen, Röhrenlegungen, Anschlüssen an Gas-, Wasserleitungs- und Telegraphenanlagen oder anderen von öffentlichen Behörden verfügten Arbeiten oder bei zufälligen Verkehrsstörungen die Benutzung des Bahnkörpers unterbrochen, beziehungsweise der Abbruch des Oberbaus erforderlich wird, so ist die Gesellschaft dies zu dulden und die erforderlichen Reparaturen der Bahn auf ihre Kosten vorzunehmen verpflichtet. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Unterbrechung des Betriebes findet in solchen Fällen nicht statt.

12.

Polizeibeamte und Straßenbaubeamte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Bahn auf dienstlichen Wegen benutzen.

13.

Sollten während des Laufes dieser Konzession weitere Pferdebahnen gestattet werden, so ist die Gesellschaft verbunden, auf Verfügung des Senats andern Unternehmern die Kreuzung, den Anschluß, sowie die Mitbenutzung kurzer Strecken der von ihr angelegten Bahn unter den vom Senate bestimmten Bedingungen und gegen vom Senate endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges festzustellende Vergütung zu gestatten. Dasselbe gilt in betreff der Kreuzung, des Anschlusses und der Mitbenutzung von Strecken der Bahn durch andere bereits jetzt konzessionirte Pferdebahnen.

14.

Die Gesellschaft bleibt beim Betriebe der Bahn von Brücken- und Weggeld befreit.

15.

Zur Sicherung aller der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Konzession obliegenden Verpflichtungen dient die von der Gesellschaft in betreff der Strecke Börse-Horn bestellte Kaution von M. 25 000.

16.

Sowohl während des Laufes der Konzession als nach Ablauf derselben darf das Material des Pferdebahnkörpers nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und nach vorgängiger Sicherstellung der Wiederherstellung des Straßenpflasters aus dem Straßenkörper entfernt werden.

17.

Die Konzession kann auch vor Ablauf der in § 1 bestimmten Konzessionszeit ohne weiteres und ohne Entschädigung zurückgezogen werden, wenn

- a. der Betrieb, abgesehen von höherer Gewalt oder von Verfügungen der Behörden, mindestens vier Wochen lang unterbrochen ist, oder
- b. die Gesellschaft nach Ermessen des Senats wesentliche Verpflichtungen ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnung unerfüllt gelassen, namentlich wenn sie mehrfach, abgesehen von höherer Gewalt oder Verfügung der Behörden, den Bahnbetrieb unterbrochen hat, oder
- c. wenn nach Entscheidung des Senats überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Aufhebung der Bahn oder die Einstellung des Betriebes erforderlich machen.

Derartige Gründe des öffentlichen Interesses berechtigen den Senat auch nach seinem Ermessen die Verlegung eines Theils der Bahn in eine andere Straße zu bestimmen.

18.

Dem Senate steht im Falle einer Zurücknahme der Konzession ebenso wie beim Ablauf der Konzessionszeit die Wahl und die Entscheidung zu, ob die Gesellschaft die Bahn aufnehmen, das Material behalten und den Straßenkörper auf ihre Kosten ordnungsmäßig wieder herstellen soll, oder ob die Bahn in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, gegen Ersatz des Verkaufswerthes des Materials (ausschließlich des Pflastermaterials) vom Staate übernommen werden soll.

In letzterem Falle ist der Verkaufswerth des Materials, jedoch ohne die Herstellungskosten des Bahnkörpers nach Maßgabe des Zustandes und der Preise zur Zeit der Übernahme von drei Taxatoren zu schätzen, deren einen die Aufsichtsbehörde, deren anderen die Gesellschaft und deren dritten der Präsident des Landgerichts Bremen ernennt.

19.

Die Übertragung der Konzession auf andere Personen, insbesondere eine Aktiengesellschaft, ist von der Genehmigung des Senats abhängig. Es wird die Genehmigung nur ertheilt werden, wenn für die Bahn und die Erfüllung der in betreff derselben gestellten Bedingungen ausreichende Sicherheit bestellt wird.

20.

Die durch die Konzession entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft allein.

21.

Wenn die Gesellschaft sich durch Verfügungen der Aufsichtsbehörde beschwert erachtet, so steht ihr eine binnen acht Tagen an den Senat zu richtende Beschwerde zu. Der Senat entscheidet endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.

22.

Der Gesellschaft wird — vorbehaltlich näherer Bestimmungen der Aufsichtsbehörde — gestattet, in der Nähe des Tivoli eine Wartehalle für ihren Betrieb einzurichten.

2. Landgemeindeordnung.

Die Deputation zur Revision der Landgemeindeordnung hat einen zweiten Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hierneben zur Beschlussfassung zugehen läßt. Der Senat wird seine Erklärung der Bürgerschaft demnächst mittheilen.

Anlage.

Zweiter Bericht der Deputation zur Revision der Landgemeindeordnung.

Die Deputation hält in ihrer großen Mehrheit an der Überzeugung fest, daß es nothwendig ist, die jetzt bestehende Zersplitterung der Gemeindeverwaltung in Einzel- und Samtgemeinden zu beseitigen. Dieses Prinzip, mit welchem der ganze Gesetzentwurf steht und fällt, mußte bei der ihr aufgetragenen erneuten Prüfung der Einzelheiten des § 2 des Entwurfs in erster Linie maßgebend bleiben. Sie hat aber geglaubt, auf die Wünsche eines Theils der Landleute soweit Rücksicht nehmen zu sollen, als es möglich ist, ohne die ganze Reform in Frage zu stellen.

Der hieraus hervorgegangene abgeänderte Entwurf nimmt, wie im allgemeinen auch schon der erste, durchweg die Kirchspiele als territoriale Grundlage der Gemeindeverwaltung und kehrt damit zum Prinzip der Landgemeindeordnung von 1849 zurück, während das Gesetz von 1870 theils den Kirchspielen und theils den Feldmarksgenossenschaften die Gemeindeverwaltung übertragen wollte und dadurch die Organisation der letzteren verfehlte. Während aber der erste Entwurf in zwei Fällen noch über die Kirchspiele (Samtgemeinden) hinausging und je zwei derselben zu einer Gemeinde vereinigen wollte, läßt der neue überall die neuen Gemeinden mit den Kirchspielen zusammenfallen, ausgenommen nur, daß in drei Fällen kleine, zu keinem Kirchspiel des Landgebiets gehörige Einzelgemeinden (Lesumbroß, Neuenland und Grolland) mit den nächstgelegenen Kirchspielen vereinigt werden. Wollte man noch weiter gehen und aus einem Kirchspiel mehrere Gemeinden bilden, so würde die damit gegebene Zerreißung der Armen- und Schulgemeinden größere Schwierigkeiten bieten und auch den Wünschen der Betheiligten weniger entsprechen, als die Zusammenlegung der Einzelgemeinden. Nur in dem Falle von Woltmershausen war dies aus überwiegenden anderweitigen Gründen dennoch erforderlich.

Zur Begründung der Einzelheiten des anliegenden neuen Entwurfs der §§ 2, 43, 97, in welchem die Änderungen gegen den ersten durch den Druck hervorgehoben sind, ist das Folgende zu bemerken.

Zu § 2.

Nr. 1 und 2 bestehen schon jetzt als Einzelgemeinden und gehören keiner Samtgemeinde an.

Nr. 3 und 4, West- und Ostholterland, fallen mit den Kirchspielen und Samtgemeinden Horn und Oberneuland zusammen. Die Namen, welche übrigens für die Standesamtsbezirke schon jetzt gelten, sind deshalb gewählt, weil die Namen der Kirchspiele Horn und Oberneuland, welche beide von den an Bevölkerungszahl kleinsten der zugehörigen Ortschaften hergenommen sind, zu manchen Unzuträglichkeiten führen würden.

Nr. 5 entspricht dem Kirchspiel und der Samtgemeinde Borgfeld.

Von Nr. 6 gilt dasselbe wie von Nr. 1 und 2.

Nr. 7 entspricht dem Kirchspiel und der jetzigen Samtgemeinde Gröplingen.

Nr. 8 und 9 entsprechen der Nr. 8 des ersten Entwurfs. Die Theilung wird hauptsächlich dadurch motivirt, daß hier zwei Samtgemeinden und Kirchspiele, Grambke und Mittelsbüren, zusammengefaßt waren, was hauptsächlich den Widerspruch der Betheiligten erregte. Die Art der Theilung scheint, soviel die Deputation ermitteln konnte, den eventuellen Wünschen der letzteren am besten zu entsprechen. Nr. 8, Grambke, mit dem Kirchspiel gleichen Namens zusammenfallend, hatte sich früher auf Grund der Landgemeindeordnung von 1849 bereits als eine Gemeinde konstituiert, und es wird von kundiger Seite bezeugt, daß dies keine Unzuträglichkeiten verursacht habe. Die Landgemeindeordnung von 1870 zerriß leider diese Gemeinde wieder, wenigstens für einen Theil der Gemeindeverwaltung, und vereinigte dafür aus nicht stichhaltigen Gründen die Feldmarken Dungen und Lesumbrook zu einer Einzelgemeinde. Nach dem neuen Entwurfe wird die alte Gemeinde Grambke, die von 1849 bis 1870 bereits bestanden hat, wiederhergestellt, und aus der Samtgemeinde Mittelsbüren und dem kirchlich zu Begejaß gehörenden Dörschen Lesumbrook die neue Gemeinde Büren gebildet. Dagegen, daß die 1870 neu gebildete Gemeinde „Dungen und Lesumbrook“ wieder in ihre beiden Bestandtheile zerlegt werde, sind erhebliche Einwendungen der Betheiligten kaum zu erwarten.

Nr. 10 (früher 9) Blockland mit der Samtgemeinde und dem Kirchspiel Wasserhorst zusammenfallend, ist ebenso wie Nr. 8 (Grambke) vor 1870 auf Grund des Gesetzes von 1849 bereits eine Gemeinde gewesen.

Nr. 11 (früher 10) Obervieland, umfaßt das Kirchspiel oder die Samtgemeinde Arsten (bestehend aus Arsten und Habenhausen) und die zu keiner Samtgemeinde gehörige Einzelgemeinde Neuenland, das Überbleibsel der größtentheils an die Stadt angeschlossen ehemaligen Gemeinde Neuenland-Buntenthorsteinstieg. Die Gemeinde Neuenland hat einerseits nur 283 Einwohner und ist deshalb zu klein, um auf Grund des Entwurfs eine selbständige Gemeinde zu bilden, andererseits hängt sie zu ihrem weit überwiegenden Theile mit einem Theile der Gemeinde Arsten so eng zusammen, daß die Trennung in zwei Gemeinden hier geradezu unnatürlich ist. Neuenland, soweit es bewohnt ist, besteht nämlich zum kleineren und voraussichtlich noch lange stationär bleibenden Theil aus einer kleinen Zahl von Bauerhöfen an der Südseite der Neuenlander Straße, zum weit größeren und wahrscheinlich rasch wachsenden Theil aus der ca. 2 Kilometer langen, wenn auch erst sporadisch besetzten Häuserreihe an der Westseite der Brinkumer Chaussee, deren Ostseite zu Arsten gehört. Es ist offenbar, daß eine belebte Verkehrsstraße die denkbar schlechteste Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, und daß die Natur der Dinge die Vereinigung beider Seiten derselben zu einer Gemeinde erfordert. Diese Erwägungen bewogen ein Mitglied der Deputation, welches einen auf Belassung Neuenlands als selbständiger Gemeinde gerichteten Antrag gestellt hatte, zur Zurückziehung desselben.

Nr. 12 (Huchting) fällt mit der Samtgemeinde Kirchhuchting zusammen

und umfaßt außer dem gleichnamigen Kirchspiel nur noch die ganz kleine, kirchlich zu dem Oldenburgischen Kirchdorfe Stühr gehörige Einzelgemeinde Grolland.

Bei Nr. 13 (früher 12), Woltmershausen, entscheidet für die Belassung derselben als selbständiger Gemeinde, also Trennung von der Samtgemeinde Rablinghausen (Nr. 14), die große innere Verschiedenheit zwischen Woltmershausen einerseits, Rablinghausen, Lankenau und Strohm andererseits. Woltmershausen ist gleich Hastedt, Schwachhausen und Walle eine Gemeinde von größtentheils städtischem und immer mehr städtisch werdendem Charakter, während die 3 anderen überwiegend ländlich sind und voraussichtlich in absehbarer Zeit bleiben werden. Würden sie vereinigt, so müßte der Vorsteher nothwendig immer ein Woltmershauser sein, da es undenkbar scheint, daß Woltmershausen von Rablinghausen oder gar von Lankenau oder Strohm aus verwaltet werden sollte; dann würde aber der Vorsteher mit den ihm nächstliegenden und sachlich weit überwiegenden Woltmershauser Angelegenheiten so viel zu thun haben, daß die minder wichtigen Geschäfte der drei andern Feldmarken darüber fast mit Nothwendigkeit zu kurz kommen müßten. Der Umstand, daß die Vereinigung in Armensachen für Woltmershausen finanziell vortheilhaft ist, insofern dadurch ein Theil seiner Armenlast auf Rablinghausen, Lankenau und Strohm abgewälzt wird, ist offenbar kein stichhaltiger Grund gegen die Trennung. Die Behauptung, daß die Armenlast für Woltmershausen allein unerträglich sein würde, ist eine starke Übertreibung, da Hastedt und Walle, ja selbst das kleine Rablinghausen schon jetzt schwerere Kommunallasten tragen, als Woltmershausen nach dem Entwurfe zu tragen haben wird.

Die Zerlegung der alten Nr. 13 (Niedervieland) in die jetzigen Nr. 14 (Rablinghausen) und 15 (Seehausen) entspricht den Wünschen der Beteiligten und bietet keine Schwierigkeiten, da beide neue Gemeinden schon jetzt je eine besondere Samt- und Kirchengemeinde bilden, Nr. 14 bisher mit Woltmershausen zusammen.

Die neuen Gemeinden haben nach der Zählung von 1880 folgende Einwohnerzahl:

1) Hastedt	4362 Einwohner.
2) Schwachhausen	1142 "
3) Westhollerland	2117 "
4) Osthollerland	3589 "
5) Borgfeld	830 "
6) Walle	3175 "
7) Gröplingen	2035 "
8) Grambke	988 "
9) Büren	510 "
10) Blockland	406 "
11) Oboervieland	2276 "
12) Huchting	904 "
13) Woltmershausen	2138 "
14) Rablinghausen	956 "
15) Seehausen	996 "

Insgesamt 26424 Einwohner.

Der Größe nach folgen jetzt also Hastedt (über 4000), Osthollerland, Walle (3—4000), Oboervieland, Woltmershausen, Westhollerland, Gröplingen (2—3000), Schwachhausen (1—2000), Seehausen, Grambke, Rablinghausen, Huchting, (900—1000), Borgfeld, Büren, Blockland (unter 900).

Eine Minorität beantragt, die Bildung der neuen Gemeinden dem Kreis- ausausschusse zu überlassen.

Zu § 43

liegen Eingaben der Gemeindevorsteher von Hastedt und Walle vor, welche für diese Gemeinden eine andere Klasseneintheilung wünschen: in Hastedt, weil nach dem Entwurf in der zweiten Wählerklasse die kleinen Eigenthümer beständig von den zahlreicheren Miethern überstimmt werden und infolge davon keinen Vertreter

im Gemeindeausschusse haben würden; in Walle, weil in der ersten Klasse die Bauern und Köthner von den sonstigen Eigenthümern überstimmt werden und somit ebenfalls unvertreten bleiben würden.

Die Deputation erachtet das Bedenken der Hastedter für begründet und hat demselben in allgemeinerer Form Rechnung getragen. Dagegen wird das Bedenken des Waller Vorstehers, soweit es begründet sein sollte, hinreichend dadurch gehoben, daß nach § 44 in der Regel bezirksweise gewählt werden soll, daß daher eine derartige Gruppierung der Gesamtzahl der Wähler für die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses nicht maßgebend ist. Es werden in Walle in der ersten Klasse hier die Bauern und Köthner, dort die übrigen Wähler, die Mehrheit haben, so daß grade nach dem Entwurf alle Theile am besten zu ihrem Rechte kommen. Es läßt sich im allgemeinen annehmen, daß ein Wahlsystem, je komplizirter es ist, um so mehr Unzufriedenheit erregt und um so weniger die berechtigten Interessen zum gerechten Ausdruck bringt. Das Stimmrechtssystem der Landgemeindeordnung von 1870 ist in dieser Beziehung ein abschreckendes Beispiel.

Im letzten Absatz mußte infolge der Änderung des § 2 Büren ebenso behandelt werden, wie Borgfeld, weil die Zahlenverhältnisse zwischen den Wählern erster und zweiter Klasse dort ungefähr dieselben sind. In Blockland giebt es nach den Wählerlisten zum Kreistage von 1884 nur 3 Wähler zweiter, gegenüber 54 Wählern erster Klasse; wahrscheinlich waren bei der früheren Wahl einige Nichtberechtigte in der zweiten Klasse mit aufgeführt. Unter solchen Umständen ist dort die Klasseneintheilung weder durchführbar, noch erforderlich.

Zu § 97.

Die Änderung des ersten Absatzes ist eine Selbstfolge der Änderung des § 2.

Der dritte Absatz wird durch folgendes gerechtfertigt. Die Schulden der Gemeinde Dungen und Lesumbrook bestehen ausschließlich in Anleihen zum Gesamtbetrage von M. 17 000, die zur Deckung des die Gemeinde betreffenden Theils der Kosten der durch Dungen und einen Theil von Lesumbrook durchgeführten Landstraßenregulirung aufgenommen sind; diese regulirte Landstraße aber, obgleich sie mit ihrer weitaus längsten Strecke in Dungen liegt, dient den Interessen von Lesumbrook mindestens ebenso sehr, wie denjenigen von Dungen, während andererseits die Dungen von der späteren Fortsetzung der Regulirung in Lesumbrook keinen Vortheil haben.

(gez.) **Albert Gröning.**

(gez.) **J. Depken.**

Beantragte neue Fassung der §§ 2, 43 und 97 des Entwurfs der Landgemeindeordnung.

Unteranlage.

§ 2.

Die Landgemeinden sind folgende:

- 1) Hastedt;
- 2) Schwachhausen;
- 3) Westhollerland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Bahr, Horn und Lehe mit Oberblockland und Sebaldsbrück;
- 4) Osthollerland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Oberneuland, Rockwinkel und Osterholz;
- 5) Borgfeld, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Borgfeld und Katrepel;
- 6) Walle;
- 7) Gröplingen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Gröplingen und Oslebshausen;
- 8) Grambke, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Grambke, Grambkeermoor und Burg und der Feldmark Dungen;
- 9) Büren, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Mittelsbüren und Niederbüren und der Feldmark Lesumbrook;

- 10) Blockland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Wasserhorst, Wummefiede und Niederblockland;
- 11) Obervieland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland;
- 12) Huchting, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Kirchhuchting, Mittelsbuchting, Brokhuchting und Grolland;
- 13) Woltmershausen;
- 14) Rablinghausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Rablinghausen, Lanfenaun und Strohm;
- 15) Seehausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Seehausen und Hasenbüren.

§ 43.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede die Hälfte der Vertreter wählt.

Die erste Klasse besteht:

- 1) aus denjenigen Wählern, die Eigenthümer von Grundstücken in der Gemeinde von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt, oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwerth sind;
- 2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter 1 bezeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigenthümer nicht wahlberechtigt ist.

Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern. Für Gemeinden, in welchen die nicht grundbesitzenden Wähler der zweiten Klasse zahlreicher sind, als die zu derselben gehörigen Grundbesitzer, kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses bestimmt werden, daß die Vertreter der zweiten Klasse je zur Hälfte von den grundbesitzenden und den nicht grundbesitzenden Wählern gewählt werden sollen.

In den Gemeinden Borgfeld und Büren wählt die zweite Klasse nur die Hälfte der Vertreterzahl der ersten Klasse. In Blockland wählen beide Klassen gemeinschaftlich nach Köpfen.

§ 97.

Das Vermögen der bisherigen Gemeinde Dungen und Lesumbroß und der bisherigen Samtgemeinde Rablinghausen wird nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zwischen den Gemeinden, zu welchen die Bestandtheile derselben auf Grund dieses Gesetzes gehören, getheilt.

Das Vermögen der übrigen Samtgemeinden geht auf die Gemeinden, zu welchen die Bezirke derselben auf Grund dieses Gesetzes gehören, über.

Die Schulden der bisherigen Gemeinde Dungen und Lesumbroß gehen je zur Hälfte auf die Gemeinden Grambke und Büren über.